

THOMAS HOEREN / STEFAN PINELLI

# Das neue brasilianische Datenschutzrecht

Eine kritische Betrachtung im Vergleich mit der DS-GVO

Datenschutzniveau  
Datensicherheit  
Sanktionen  
Datenschutzbehörde

■ Brasilien hat ein neues Datenschutzrecht (LGPD). Im August 2020 tritt es in Kraft. Der Beitrag beschreibt die wesentlichen Grundzüge des neuen Systems und vergleicht es mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Dabei weist er darauf hin, wie wichtig eine Analyse der „Datenschutzrealität“ zur Beurteilung des rechtlichen Qualitätsmerkmals „Angemessenes Datenschutzniveau“ ist.  
Lesedauer: 13 Minuten

■ Brazil has a new data protection law (LGPD). It will come into force in August 2020. This article will describe the essential main features of the new system and compare it to the General Data Protection Regulation (GDPR/DS-GVO). In this it will be noted how important an analysis of the "data protection reality" is to assess the legal quality characteristic "appropriate data protection level".

## I. Einführung

Brasilien ist der größte Staat in Südamerika und der fünftgrößte Staat an Fläche und Bevölkerung (über 200 Mio.).<sup>1</sup> Seine Wirtschaftsmacht bezieht er aus der enormen Landwirtschaft, seinen Bodenschätzen und den großen Produktionsstätten, auch im Auftrag unzähliger ausländischer Investoren. Brasilien ist eine Föderation, die aus einem Bund aus 26 Mitgliedstaaten besteht. Nach der Verfassung hat der Bund die ausschließliche Zuständigkeit für zivilrechtliche und strafrechtliche Fragen (Art. 22 Abs. 1), die Mitgliedstaaten haben allerdings eine konkurrierende Zuständigkeit für Fragen des Verbraucherschutzes

(Art. 24). In den letzten Jahrzehnten hat der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken enorm zugenommen. Es existieren allerdings keine detaillierten Studien über die sozialen Gewohnheiten der Brasilianer mit Bezug zur Privatsphäre; diese werden vor allem stark diskutiert im Zusammenhang mit der illegalen Veröffentlichung von prominenten Fotos und dem Schutz von Kindern im Internet.

Privatsphäre wird vor allem in Art. 5 der brasilianischen Verfassung von 1998 als unveräußerlicher Schutz der Intimsphäre, des Privatlebens, der Ehre und des Bildes von Personen angesprochen. Außerdem ist der Schutz der Privatsphäre garantiert in dem Zivilgesetzbuch 2002, im Verbraucherschutzgesetz<sup>2</sup> und in einem separaten Internetrecht (BCFI).<sup>3</sup> Erstaunlicherweise schaffte es Brasilien bislang nicht, einen Beschluss über die Angemessenheit des Datenschutzrechts im Vergleich zur DS-GVO seitens der EU-Kommission zu veranlassen – anders als Uruguay

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/br.html>.

<sup>2</sup> Consumer Protection Code (Law no. 0.078/90).

<sup>3</sup> Brazilian Civil Rights Framework for the Internet – BCFI (Law No. 12.965/2014); s. dazu *Cintia Rosa Pereira de Lima*, *Comentários à Lei Geral de Proteção de Dados*, Almedina 2019, p. 7 ff.

oder Argentinien.<sup>4</sup> Deshalb bestand ein enormer Druck innerhalb der *brasilianischen Bundesregierung*, das heimische Datenschutzrecht auf ein europäisches Niveau zu heben.

## II. Das neue brasilianische Datenschutzrecht im Vergleich mit der DS-GVO

Das brasilianische Datenschutzrecht wurde durch die „Lei Geral de Proteção de Dados Pessoais“ (LGPD)<sup>5</sup> aktualisiert.<sup>6</sup> Es wurde am 14.8.2018 beschlossen und tritt am 14.8.2020 in Kraft.

Anfangs sollte die LGPD in eine strukturierte Gesamtnovellierung von Markenschutz-, Internet- und Datenschutzrecht eingebettet sein.<sup>7</sup> Auf Grund von politischen Problemen während des Gesetzgebungsprozesses entstanden aus der strukturierten Internetrechtsreform aber lediglich ein unabhängiges Datenschutzrecht (LGPD), ein separiertes Internetrecht (BCFI<sup>8</sup>) und ein noch nicht reformiertes Markenschutzrecht (BCL) aus dem Jahr 1998<sup>9</sup>.

Im Rahmen des Beitrags werden Vor- und Nachteile der LGPD vorgestellt und ein Vergleich mit der DS-GVO gezogen. Bei diesem Vergleich wird ein besonderes Augenmerk auf die relevanten Änderungen für Unternehmen gelegt.

### 1. Anwendungsbereich der LGPD

Die LGPD gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts oder der öffentlichen Hand (Art. 1). Durch dieses Gesetz sollen auf der einen Seite das fundamentale Recht auf Privatsphäre und auf der anderen Seite die freie Entwicklung der Persönlichkeit eines Betroffenen (Art. 1) geschützt werden. Das Gesetz gilt also sowohl im Privatsektor als auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung.<sup>10</sup>

In Art. 3 ist der territoriale Anwendungsbereich der LGPD definiert, wonach die LGPD für

- Daten aus dem brasilianischen Inland,
- Daten von Individuen, die sich in Brasilien aufhalten, sowie
- Daten, die in Brasilien gesammelt werden, gilt.

I.E. schützt die LGPD alle Individuen in Brasilien, nicht nur brasilianische Staatsbürger. Dieses extraterritoriale System stimmt nicht mit dem der DS-GVO überein.<sup>11</sup> Das Sitzlandprinzip in Art. 3 Abs. 1 DS-GVO findet sich zwar auch in Art. 3 LGPD wieder. Es fehlt aber die enge Fokussierung auf den finalen Markteingriff aus Art. 3 Abs. 2 DS-GVO. Vielmehr wird eine Art Weltrechtsprinzip betont, wonach jede Berührung mit dem Staat Brasilien eine Anwendung brasilianischen Datenschutzrechts auslöst. Dies wird auch durch Art. 3 Abs. 1 klargestellt, wonach eine Datensammlung als eine solche in Brasilien gelten soll, wenn sich der Betroffene zur Zeit der Sammlung in Brasilien aufhält. Korrespondierend hierzu enthält das Gesetz in Art. 4 Abs. 4 eine Sonderbestimmung, wonach das Gesetz nicht für die Datenverarbeitung aus einem nicht brasilianischen Herkunftsland ohne Einbeziehung brasilianischer Auftragsverarbeiter gilt.

Ausgenommen von dem Gesetz ist nach Art. 4 Abs. 1 die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich für private und nicht ökonomische Zwecke. Diese Regelung entspricht scheinbar Art. 2 Abs. 2 lit. c DS-GVO, allerdings mit dem Unterschied, dass diese Ausnahme weiter formuliert ist und auf alle nicht-ökonomischen, privaten Zwecke bezogen wird. Auch weiter als in der DS-GVO ist die Verarbeitung für journalistische und künstlerische Zwecke formuliert, die ebenso ausgenommen ist wie im Grundsatz der gesamte Wissenschaftsbereich (Art. 4 Abs. 2).

### 2. Persönliche Daten und sensible persönliche Daten in der LGPD

Art. 5 beinhaltet einen Katalog an Definitionen, die für den Umgang mit der LGPD zwingend sind. In diesem sind auch die Definitionen für persönliche und sensible persönliche Daten enthalten. In der LGPD werden persönliche Daten als Informationen definiert, die einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zuzuordnen sind.<sup>12</sup> Beispiele sind in dieser Definition nicht enthalten, man kann sich darunter jedoch alles von Namen, ID-Nummern, Navigationsdaten, Nutzernamen bis hin zu physischen, psychischen, genetischen, ökonomischen, kulturellen oder sozialen Fakten vorstellen.<sup>13</sup> Die Definition ist verknüpft mit Art. 7, in dem das DS-GVO-Verbot der Verarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt wiederholt wird.

Sensible persönliche Daten sind als persönliche Daten zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der politischen Meinung, Mitgliedschaften in einer Gewerkschaft, politischen Partei oder philosophischen oder religiösen Vereinigungen stehen, oder aber Daten, die die Gesundheit oder Sexualität eines Datensubjekts betreffen.<sup>14</sup> Diese Subkategorie der persönlichen Daten ist an besondere Vorschriften für die Verarbeitung gebunden. Nach Art. 11 ist die Verarbeitung von persönlichen sensiblen Daten nur möglich, wenn

- der verarbeitenden Stelle die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Daten gegeben ist oder
- die Datenverarbeitung i.R.e. öffentlichen Amts für die Durchführung von öffentlichen Richtlinien genutzt wird oder
- i.R.v. Studien, die von Forschungsinstitutionen ausgeführt werden.<sup>15</sup>

Unter anonymisierten Daten versteht man im Zusammenhang mit der LGPD Daten, die einem Datensubjekt zuzuordnen sind, das nicht identifiziert werden kann.<sup>16</sup> Nicht mehr darunter fallen Daten, welche reversibel sind, also genutzt werden können, um Datensubjekte zu identifizieren oder aber ihr Verhalten zu bestimmen. Die Definition stellt dazu auf den objektiven Maßstab der Verfügbarkeit von Deanonymisierungs-Tools ab (s. Art. 5 Abs. 11). Bei diesen reversiblen Verarbeitungsprozessen wird jedoch auf die spezifischen Ressourcen der einzelnen verarbeitenden Stellen abgestellt. Dieses System hat – ähnlich wie in der Dis-

<sup>4</sup> Zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der DS-GVO gehören zu den sicheren Drittstaaten: Andorra, Argentinien, Kanada (nur kommerzielle Organisationen), Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay, Japan und die USA (wenn der Empfänger dem Privacy Shield angehört). In diese ist die Datenübermittlung daher ausdrücklich gestattet.

<sup>5</sup> Artikel ohne Gesetzesangabe sind solche der LGPD.

<sup>6</sup> Englische Übersetzung erhältlich unter: <https://iapp.org/resources/article/brazils-general-data-protection-law-english-translation/>.

<sup>7</sup> Parentoni/Souza Lima, Protection of Personal Data in Brazil: Internal Antinomies and International Aspects, p. 2, abrufbar unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/paper.cfm?abstract\\_id=3362897](https://papers.ssrn.com/sol3/paper.cfm?abstract_id=3362897).

<sup>8</sup> BCFI steht für „Brazilian Civil Rights Framework for the Internet“ (Marco Civil da Internet – Law No. 12.965/2014) und ist ein zivilrechtliches Rahmenabkommen des Internets, das die Nutzung des Internets in Brasilien reguliert und garantiert. Das BCFI hatte ein erschwertes Gesetzgebungsverfahren und wurde vielen, z.T. auch wohl kritischen Änderungen unterworfen, bis es am 25.3.2014 vom *Brasilianischen Kongress* angenommen wurde; vgl. Feira, The Brazilian Civil Rights Framework for the Internet, abrufbar unter: <https://diretorio.fgv.br/noticia/the-brazilian-civil-right-s-framework-for-the-internet>.

<sup>9</sup> Parentoni/Souza Lima (o. Fußn. 7).

<sup>10</sup> Vgl. Art. 3 LGPD.

<sup>11</sup> A.A. Monteiro, The new Brazilian General Data Protection Law – a detailed analysis, abrufbar unter: <https://iapp.org/news/a/the-new-brazilian-general-data-protection-law-a-detailed-analysis/>.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 1 LGPD.

<sup>13</sup> Vgl. Feira, What is the LGPD? Brazil's version of the GDPR, abrufbar unter: <https://gdpr.eu/gdpr-vs-lgpd/>.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 2 LGPD.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 1-3 LGPD.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 3 LGPD.

kussion um die DS-GVO – zur Folge, dass die Unterscheidung zwischen anonymisierten und personenbezogenen Daten von der jeweiligen technischen Infrastruktur abhängt.<sup>17</sup>

Die Fragestellungen zur Definition des personenbezogenen Datums sind daher sehr ähnlich wie diejenigen im Zusammenhang mit der DS-GVO.<sup>18</sup> Allerdings unterscheidet sich die LGPD von der DS-GVO dadurch, dass sie nicht zwischen anonymen und pseudonymen Daten unterscheidet.<sup>19</sup>

### 3. Datenverarbeitung und deren Anforderungen

In Art. 6 finden sich – ähnlich wie in Art. 5 DS-GVO – die allgemeinen Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten. Allerdings hat man sich hier den mühevollen Weg zur Etablierung allgemeiner Grundsätze mit komplizierten Ausnahmen erspart und die Grundsätze einfacher formuliert sowie auf zehn Prinzipien erweitert. Dadurch tauchen auch solche Gedanken auf wie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 6 Abs. 9). Die nach Einführung in die DS-GVO umstrittene Zusatzvorschrift zur Beweislast (Art. 5 Abs. 2) hat man schlichtweg ersetzt durch die Einführung eines einfachen Grundsatzes der Accountability (Art. 6 Abs. 10).

Dann folgt das allgemeine Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in Art. 7, das aus der DS-GVO übernommen wurde. In der LGPD gibt es allerdings zehn Rechtsgrundlagen, auf denen eine Datenverarbeitung aufbauen kann:

- Zustimmung des Datensubjekts,
- Befolgung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen der verarbeitenden Stelle,
- Durchführung von Verwaltungsakten,
- Ausführung von Studien durch Forschungseinrichtungen,
- Vertragsdurchführung oder vorvertragliche Maßnahmen, beides auf Verlangen des Betroffenen,
- Ausführungen von eigenen Rechten in Gerichtsverfahren,
- Schutz von Körper und Gesundheit des Betroffenen oder einer dritten Partei,
- Schutz der Gesundheit durch Gesundheitsbehörden,
- Vorliegen eines berechtigten Interesses, außer wenn fundamentale Rechte des Betroffenen überwiegen,
- zum Schutz von Krediten.<sup>20</sup>

§ 5 von Art. 7 verlangt eine spezifische Einwilligung (specific consent) für den Fall, dass der Verantwortliche die Daten mit einer anderen Person teilt. Die LGPD selbst nennt keine Anforderungen, die an eine solche spezifische Einwilligung zu stellen sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese eine ausdrückliche Regelung der Einwilligung erfordert und zudem die Person des zweiten Datenverarbeiters nennen muss, der die Daten erhält.<sup>21</sup>

Die DS-GVO kennt jedoch keine eigene Regelung für einen solchen Fall der Weitergabe der Daten, sodass die allgemeinen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gelten. Man erkennt hier schon den Vorbildcharakter der DS-

GVO.<sup>22</sup> Jedoch gibt es auch fundamentale Unterschiede. Großzügig sind z.B. die Regelungen für die Durchführung von Forschungsstudien oder die Freizeichnung für Kreditinstitute.<sup>23</sup> Auch erstaunt die völlige Freizeichnung für die öffentliche Hand, was den Zugriff auf personenbezogene Daten angeht.

Die sehr kleinteilige und richtig zisierte Sperre in Art. 6 Abs. 3 DS-GVO wurde nicht übernommen. So kann zum Zugriff auf Daten jede gesetzliche Aufgabe herangezogen werden. Auch mit der Einwilligung geht man großzügig um. So findet sich in Art. 7 Abs. 4 die Aussage, dass die Einwilligung nicht benötigt wird für Daten, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat. Eine entsprechende Regelung hatte man i.R.d. DS-GVO gefordert, sie kam aber gerade nicht zustande.

### 4. Überblick über die Rechte der LGPD

Die LGPD gibt nicht nur vor, wie mit den Daten umgegangen werden soll, sondern gibt den Betroffenen eine Fülle von Rechten im Umgang mit ihren Daten. Diese Rechte sind in Kapitel 3 der LGPD aufgeführt (vgl. Art. 17-22). In diesem Rahmen erhält der Betroffene in Art. 17 zunächst das Recht auf Eigentum (ownership) an seinen Daten. Die Formulierung „Ownership“ ist missverständlich und klingt nach Sacheigentum; man wird dies wahrscheinlich eher als Inhaberschaft verstehen müssen.

In Art. 18 gibt es einen Katalog von Rechten gegen die verarbeitende Stelle, u.a.

- das Recht auf „Confirmation“ der Verarbeitung, wohl eher zu verstehen als Recht auf Dateneinsicht,
- das Recht auf Zugriff auf Daten,
- das Recht auf Korrektur von falschen Daten,
- das Recht auf Datenportabilität unter Beachtung von Geheimnisschutz und
- das Recht auf Löschung von Daten.<sup>24</sup>

Darüber hinaus regelt Art. 19 die Umstände einer Einsicht in die persönlichen Daten. Diese Einsicht kann entweder in einfacher Form unverzüglich oder aber in ausführlicher Variante innerhalb von 15 Tagen gewährt werden.<sup>25</sup> Art. 20 sieht noch ein Recht auf Prüfung einer automatisierten Entscheidung vor.

Auch dies klingt teilweise nach der DS-GVO. Aber auch hier finden sich zahlreiche signifikante Unterschiede. So fehlt das Recht auf Vergessenwerden aus Art. 17 DS-GVO. Es finden sich keine der DS-GVO vergleichbaren Spezifikationen der Rechte. Das Verbot automatisierter Entscheidung nach Art. 22 DS-GVO findet sich in dem Gesetz gerade nicht wieder, nur ein Recht auf nachträgliche Prüfung durch eine natürliche Person.

Art. 46 sieht vor, dass Verantwortliche technische, administrative und Sicherheitsmaßnahmen treffen müssen, um sowohl den Zugriff Unbefugter auf Daten als auch rechtswidrige Formen der Datenverarbeitung zu verhindern. Diese Maßnahmen müssen nach Art. 46 Abs. 2 von der Konzeption des Produkts bis hin zur Datenverarbeitung eingehalten werden. Dies erinnert somit an die Privacy-by-Design-Regelung nach Art. 25 Abs. 1 DS-GVO.<sup>26</sup> Die DS-GVO normiert darüber hinaus jedoch auch die Pflicht zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Privacy by Default). Eine solche Pflicht kennt die LGPD nicht.

### 5. Datenschutzbehörde und der DPO

Im Rahmen der LGPD muss Brasilien eine neue Behörde einrichten, die die sog. *Autoridade Nacional de Proteção de Dados (ANPD)*, die die Rolle der höchsten Datenschutzbehörde einnimmt. Sie soll eine unabhängige staatliche Behörde sein, deren Aufgaben die Überwachung der Durchführung der LGPD, die Schaffung neuer Ausführungsbestimmungen, die Durchsetzung der beste-

<sup>17</sup> BionilGomes/Monteiro, GDPR matchup: Brazil's General Data Protection Law, abrufbar unter: <https://iapp.org/news/a/gdpr-matchup-brazils-general-data-protection-law/>.

<sup>18</sup> Erickson, Comparative Analysis of the EU's GDPR and Brazil's LGPD: Enforcement Challenges with the LGPD, 44 Brook. J. Int'l L. 859 (2019), p. 883.

<sup>19</sup> BionilGomes/Monteiro (o. Fußn. 17).

<sup>20</sup> Vgl. Art. 11 LGPD.

<sup>21</sup> Lundgren, GRUR Int. 2009, 752 (755).

<sup>22</sup> Erickson (o. Fußn. 18).

<sup>23</sup> Vgl. Perrone/Strassburger, Privacy and Data Protection – From Europe to Brazil, Panor. Braz. law. Vol. 6, No 9-10 (2018), p. 89-90.

<sup>24</sup> Vgl. Art. 18 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 LGPD.

<sup>25</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 1 u. 2 LGPD.

<sup>26</sup> Laubach/Dräger, ZD-Aktuell 2018, 06254.

henden Normen, der Schutz von persönlichen Daten sowie das Verhängen von Sanktionen bei Verstößen sind.<sup>27</sup> Die ANPD wird aus dem Board of Directors und dem National Council, welcher als beratendes Gremium agiert, bestehen.<sup>28</sup>

Gem. Art. 33 Abs. 1 DS-GVO muss der Verantwortliche im Falle eines Datenschutzverstößes unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden die Verletzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde melden. Die betroffene Person muss nach Art. 34 DS-GVO informiert werden, wenn durch die Verletzung ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Person besteht.

Die LGPD sieht in Art. 48 eine vergleichbare Regelung vor, nennt jedoch keine konkreten Zeiterfordernisse.<sup>29</sup> Gem. Art. 48 § 1 definiert die zuständige nationale Behörde, was eine angemessene Zeitperiode ist. Im Gegensatz zur DS-GVO ist stets auch die betroffene Person zu informieren.<sup>30</sup>

Zusätzlich werden die brasilianischen Unternehmen dazu verpflichtet, einen Data Protection Officer (DPO) einzustellen. Der DPO soll eine natürliche oder juristische Person sein, welche als Kommunikationskanal zwischen der verarbeitenden Stelle, dem Betroffenen und der Datenschutzbehörde agieren soll.<sup>31</sup> Die Position kann extern auch an eine Person übertragen werden, die nicht in die Unternehmensstruktur eingegliedert ist.<sup>32</sup>

Zu Beginn der Diskussion um die LGPD gab es noch Diskrepanzen zur DS-GVO i.R.d. DPO, da diese nach den ersten Entwürfen der LGPD nur inländische natürliche Personen sein durften. Jedoch wurden die Entwürfe i.R.d. formellen Ratifikation durch den damaligen Präsidenten *Temer* auf den jetzigen Stand geändert.<sup>33</sup> Art. 37 DS-GVO nennt konkrete Anforderungen, bei deren Vorliegen sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen.

Die LGPD sieht anders als die DS-GVO eine solche Pflicht in Art. 41 lediglich für Verantwortliche (Controller) vor und nicht für Auftragsverarbeiter. Nach dem Wortlaut des Art. 41 sollen jedoch alle Verantwortlichen von dieser Pflicht betroffen sein, unabhängig von ihrer Größe und der Frage, ob die Verarbeitung der Daten zu ihren Kerntätigkeiten gehört. Die ANPD kann diese Regelung jedoch noch abändern und es wird erwartet, dass sie den Anwendungsbereich einschränken wird.<sup>34</sup>

## 6. Datensicherheit

Im siebten Kapitel des Datenschutzgesetzes finden sich Bestimmungen zur Datensicherheit. Die verarbeitende Stelle muss nach Art. 46 technische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit vornehmen. Sicherheitsverstöße müssen nach Art. 48 der Datenschutzaufsicht und dem Betroffenen mitgeteilt werden. Was genau als angemessene Datensicherheitsstandards angesehen wird, ist in dem Gesetz nicht erwähnt, ähnlich wie in der DS-GVO.

## 7. Sanktionen im Vergleich

Die LGPD sieht drei Formen der Sanktionierung vor. Namentlich handelt es sich dabei um Verwarnungen sowie Bußgelder und Sanktionen i.H.v. bis zu 2% des inländischen Jahresumsatzes bzw. bis zu einem Wert von 50 Mio. BRL.<sup>35</sup> Des Weiteren ist die Verarbeitung zu unterbrechen und im Zweifel sind streitgegenständliche Daten zu löschen.

In der DS-GVO sind ähnliche Sanktionsmaßnahmen vorgesehen, wobei diese jedoch deutlich höher ausfallen als bei der

LGPD. So ist in Art. 83 DS-GVO eine Sanktionierung von bis zu 4% des kompletten Jahresumsatzes eines Unternehmens vorgesehen.

## III. Abschließende Wertung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Ähnlichkeit der LGPD mit der DS-GVO, insbesondere in Struktur und Zielen, stets betont wird.<sup>36</sup> Dies wäre insbesondere vorteilhaft für alle internationalen Unternehmen, die der DS-GVO unterfallen. Als Folge dessen könnte man meinen, dass „sich diese Unternehmen nicht erneut an die Datenschutzrichtlinien anpassen müssen, sondern die Vorlagen der DS-GVO lediglich auf den brasilianischen Wirkungsraum ausweiten können.“<sup>37</sup>

Dennoch stellt sich die Frage, wie Brasilien die neuen Datenschutzkonzepte leben wird. Auffällig ist dann doch eine erhebliche Detailunterschiedlichkeit zwischen der DS-GVO und dem neuen brasilianischen Gesetz, die auch Ausdruck einer unterschiedlichen Verwurzelung im Datenschutzrecht und einer divergenten Sozio- und Rechtskultur ist.

Dies führt auch zu einer der zentralen Fragen des internationalen Datenschutzrechts, nämlich der Frage nach dem angemessenen Datenschutzniveau. Dieser Begriff stellt seit Jahrzehnten das zentrale Bindeglied zwischen verschiedenen Datenschutzregimen dar und entscheidet über die Prüfung von grenzüberschreitenden Datenschutzfällen.

Gerade der Blick auf Brasilien macht aber klar, dass es bei diesem Begriff nicht um eine formale Betrachtung zweier abstrakter Regelwerke gehen kann. Das brasilianische Datenschutzrecht unterscheidet sich in vielfältigen Einzelheiten von dem europäischen Standard, trotz der Anpreisungen vor allem in der brasilianischen Literatur. Darüber hinaus ist der rein formale Blick zu kurz und oberflächlich. Es gilt vielmehr zu prüfen, wie das Datenschutzrecht vor Ort angewandt, gelebt und gefühlt wird.

Die Frage nach der künftigen brasilianischen „Datenschutzrealität“ ist daher gerade aus europäischer Sicht fundamental.



Professor Dr. Thomas Hoeren ist Direktor der zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Mitherausgeber der ZD.



Stefan Pinelli ist Rechtsanwalt und Leiter der Hauptabteilung Recht DIGITAL bei der Volkswagen AG in Wolfsburg.

Dank gilt Prof. Dr. Jose de Ascensao (Lissabon) und Prof. Dr. Marcos Wachowitz (Parana/Brasilien) für ihre Anregungen.

<sup>27</sup> Monteiro (o. FuBn. 11).

<sup>28</sup> Monteiro (o. FuBn. 11).

<sup>29</sup> Brancher/Thomaz, CRi 2018, 130 (132).

<sup>30</sup> Coos, LGPD vs. GDPR: The Biggest Differences, abrufbar unter: <https://www.enpointprotector.com/blog/lgpd-vs-gdpr-the-biggest-differences/>.

<sup>31</sup> Bionil/Gomes/Monteiro (o. FuBn. 17); Erickson (o. FuBn. 18), p. 884.

<sup>32</sup> Bionil/Gomes/Monteiro (o. FuBn. 17).

<sup>33</sup> Erickson (o. FuBn. 18), p. 884.

<sup>34</sup> Coos (o. FuBn. 30).

<sup>35</sup> Vgl. Art. 52 LGPD.

<sup>36</sup> So auch *Artese*, Yes! A Brazilian privacy law! But not quite yet..., abrufbar unter: <https://iapp.org/news/a/yes-a-brazilian-privacy-law-but-not-quite-yet/>; Bionil/Gomes/Monteiro (o. FuBn. 17); Erickson (o. FuBn. 18), p. 888.

<sup>37</sup> Vgl. Erickson (o. FuBn. 18), p. 888.